

Bundesgesetzblatt

29

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 24. Januar 1961	Nr. 4
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 61	Neufassung des Wehrpflichtgesetzes	29
12. 1. 61	Versteigerervorschriften	43
9. 1. 61	Verordnung zur Anpassung des Mineralölsteuergesetzes, der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes und der Zuckersteuervergütungsordnung an den Deutschen Zolltarif 1961	48
14. 1. 61	Mineralölzoll-Vergütungsordnung 1961	49

In Teil II Nr. 2, ausgegeben am 18. Januar 1961, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Neunten Protokoll vom 22. November 1958 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Finnland). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Inkrafttreten für Venezuela). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Abkommens über Durchgangsrechte. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zollabkommens über die zur Ausbesserung von EUROP-Wagen verwendeten Ersatzteile.

Dieser Nummer liegen das Titelblatt für Teil I sowie die zeitlichen Übersichten und das Sachverzeichnis für Teil I und II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1960, bei. Beim Binden des Teils I sind die zeitlichen Übersichten für Teil I und II mit dem Titelblatt am Anfang, das Sachverzeichnis hinter der letzten Nummer des Jahrgangs einzufügen.

Bekanntmachung der Neufassung des Wehrpflichtgesetzes

Vom 14. Januar 1961

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 853) wird nachstehend der Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes unter Berücksichtigung des § 192 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 14. Januar 1961

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Wehrpflichtgesetz

in der Fassung vom 14. Januar 1961

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT I		ABSCHNITT IV	
Wehrpflicht		Beendigung des Wehrdienstes und Verlust des Dienstgrades §	
1. Umfang der Wehrpflicht	§	Beendigungsgründe	28
Allgemeine Wehrpflicht	1	Entlassung	29
Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen	2	Ausschluß aus der Bundeswehr und Verlust des Dienstgrades	30
Inhalt und Dauer der Wehrpflicht	3	Wiederaufnahme des Verfahrens	31
2. Wehrdienst		ABSCHNITT V	
Arten des Wehrdienstes	4	Rechtsmittel	
Grundwehrdienst	5	Rechtsweg	32
Wehrübungen	6	Besondere Vorschriften für das Vorverfahren	33
Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehr- dienst	7	Besondere Vorschriften für das gerichtliche Verfahren	34
Wehrdienst in fremden Streitkräften	8	Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage	35
Tauglichkeitsgrade	8 a	ABSCHNITT VI	
3. Wehrdienstausnahmen		Übergangs- und Schlußvorschriften	
Dauernde Dienstuntauglichkeit	9	Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehr- pflichtige älterer Geburtsjahrgänge	36
Ausschluß vom Wehrdienst	10	Wehrüberwachung von Angehörigen der Reserve	36 a
Befreiung vom Wehrdienst	11	Verzicht auf einen Dienstgrad	37
Zurückstellung vom Wehrdienst	12	Wiedergutmachung	38
Unabkömmlichstellung	13	Verleihung eines höheren Dienstgrades	39
Ziviler Bevölkerungsschutz	13 a	Dienstgrad bei militärfachlicher Verwendung	40
ABSCHNITT II		Wehrpflicht bei Zuzug	41
Wehrrersatzwesen		Sondervorschriften für die Polizei (Bundesgrenzschutz und Polizeien der Länder)	42
1. Wehrrersatzbehörden	14	Wehrpflichtige außerhalb des Geltungsbereichs die- ses Gesetzes	43
2. Erfassung	15	Zustellung und Vorführung	44
3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen		Bußgeldvorschrift	45
Zweck der Musterung	16	Stadtstaatsklausel	46
Durchführung der Musterung	17	Bestandsmusterung	47
Musterungsausschuß	18	Vorschriften für den Verteidigungsfall	48
Verfahrensgrundsätze	19	Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben	49
Zurückstellungsanträge	20	Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen	50
Einberufung	21	Einschränkung von Grundrechten	51
Bereitstellungsbescheid	21 a	Inkrafttreten	52
Verfahrensvorschriften	22		
4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen	23		
5. Wehrüberwachung	24		
ABSCHNITT III			
Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer			
Wirkungen der Kriegsdienstverweigerung	25		
Verfahren	26		
Waffenloser Dienst	27		

ABSCHNITT I

Wehrpflicht

1. Umfang der Wehrpflicht

§ 1

Allgemeine Wehrpflicht

(1) Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und

1. ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder
2. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) haben und entweder
 - a) ihren letzten innerdeutschen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten oder
 - b) einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben.

(2) Die Wehrpflicht ruht bei Deutschen, die ihren ständigen Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage außerhalb Deutschlands haben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie beabsichtigen, ihren ständigen Aufenthalt im Ausland beizubehalten. Das gilt insbesondere für Deutsche, die zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen.

(3) Verlegt ein Wehrpflichtiger seinen ständigen Aufenthalt während des Wehrdienstes innerhalb Deutschlands aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus, so bleibt er während der für diesen Wehrdienst festgesetzten Zeit wehrpflichtig.

§ 2

Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen

(1) Ausländer, deren Heimatstaat Deutsche gesetzlich zum Wehrdienst verpflichtet, können unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Deutsche dort wehrpflichtig sind, durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden.

(2) Staatenlose können durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Hat ein staatenloser Wehrpflichtiger seinen Grundwehrdienst abgeleistet, so hat er einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

§ 3

Inhalt und Dauer der Wehrpflicht

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des § 25 durch den zivilen Ersatzdienst erfüllt. Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzu-

stellen und nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen zu lassen.

(2) Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet. § 49 bleibt unberührt.

(3) Bei Offizieren und Unteroffizieren endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden. § 51 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

(4) Im Verteidigungsfall endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das sechzigste Lebensjahr vollendet.

2. Wehrdienst

§ 4

Arten des Wehrdienstes

(1) Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt

1. den Grundwehrdienst (§ 5),
2. Wehrübungen (§ 6),
3. im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Ungediente Wehrpflichtige gehören zur Ersatzreserve. Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr gedient haben, gehören zur Reserve. Die übrigen gedienten Wehrpflichtigen gehören zur Reserve, sobald über ihre Heranziehung zum Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht entschieden ist.

(3) Wer auf Grund freiwilliger Verpflichtung einen Wehrdienst nach Absatz 1 leistet, hat die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet.

(4) Außerhalb der Wehrübungen können Angehörige der Reserve zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. § 2 des Soldatengesetzes findet keine Anwendung.

§ 5

Grundwehrdienst

(1) Der Grundwehrdienst dauert zwölf Monate. Er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet.

(2) Verlängerten Grundwehrdienst, der achtzehn Monate dauert, können Wehrpflichtige auf Grund freiwilliger Verpflichtung als Soldaten auf Zeit leisten; § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt. Ihren Anträgen auf Verwendung bei einer bestimmten Teilstreitkraft oder Waffengattung oder in einem bestimmten Dienstzweig soll entsprochen werden.

(3) Verkürzten Grundwehrdienst, der mindestens einen Monat und höchstens sechs Monate dauert, leisten Wehrpflichtige, die das fünfundzwanzigste, aber noch nicht das fünfunddreißigste Lebensjahr

vollendet haben. Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres erlischt die Verpflichtung, im Frieden Grundwehrdienst zu leisten.

(4) Wehrpflichtige können auch vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum verkürzten Grundwehrdienst einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung nicht zum vollen Grundwehrdienst herangezogen werden können oder wenn ihre Einberufung zum vollen Grundwehrdienst aus einem der in § 12 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 angegebenen Gründe eine besondere Härte bedeuten würde, die voraussichtlich auch durch eine Zurückstellung nicht behoben werden könnte. In beiden Fällen verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung des Grundwehrdienstes nicht in Anspruch genommene Zeit.

(5) Einem Antrag des Wehrpflichtigen, schon vor Aufruf seines Geburtsjahrganges zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, soll entsprochen werden, jedoch nicht vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Vorzeitig dienende Wehrpflichtige sind in der Regel nur zum vollen oder zum verlängerten Grundwehrdienst einzuberufen.

(6) Wehrpflichtige müssen die Zeit, in der sie während des Grundwehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinarische Arreststrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrer Truppe oder Dienststelle schuldhaft ferngeblieben sind, nachdienen, wenn sie mehr als dreißig Tage beträgt.

§ 6

Wehrübungen

(1) Eine Wehrübung dauert mindestens einen Tag und höchstens drei Monate.

(2) Die Gesamtdauer der Wehrübungen der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst nach § 5 Abs. 1 leisten, beträgt bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens neun und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate.

(3) Leistet ein Wehrpflichtiger den verlängerten Grundwehrdienst (§ 5 Abs. 2), so verkürzt sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um sechs Monate.

(4) Bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 3 einen verkürzten Grundwehrdienst leisten, beträgt die Gesamtdauer der Wehrübungen bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens sechs Monate und bei Offizieren höchstens fünfzehn Monate. Bei verkürztem Grundwehrdienst von weniger als sechs Monaten verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung nicht in Anspruch genommene Zeit.

(5) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den vollen oder den verkürzten Grundwehrdienst zur Verfügung stehen, können zu Wehrübungen einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung nicht zum vollen oder verkürzten Grundwehrdienst herangezogen werden können. In diesem Falle verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung nicht

in Anspruch genommene Zeit. Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt bei Wehrpflichtigen,

1. sofern sie für den vollen Grundwehrdienst zur Verfügung stehen, bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens einundzwanzig, bei Offizieren höchstens dreißig Monate,
2. sofern sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens zwölf, bei Offizieren höchstens einundzwanzig Monate.

(6) Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres dürfen Mannschaften und Unteroffiziere sowie ungediente Wehrpflichtige nur noch zu Wehrübungen von insgesamt drei Monaten herangezogen werden.

(7) Für Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, gilt die zeitliche Begrenzung des Absatzes 1 nicht. Auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach Absatz 2 bis 6 werden sie nicht angerechnet; der Bundesminister für Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen.

§ 7

Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst

Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung in der Bundeswehr geleistete Wehrdienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen; er kann auch auf Wehrübungen angerechnet werden.

§ 8

Wehrdienst in fremden Streitkräften

(1) Wehrpflichtige dürfen sich nur mit Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung oder der von ihm beauftragten Stelle zum Eintritt in fremde Streitkräfte verpflichten. Dies gilt nicht bei Wehrdienst, der auf Grund gesetzlicher Vorschrift des Aufenthaltsstaates zu leisten ist.

(2) Der Bundesminister für Verteidigung kann im Einzelfall Wehrdienst in fremden Streitkräften auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen. Der Wehrdienst soll angerechnet werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschrift geleistet worden ist oder wenn der Bundesminister für Verteidigung ihm zugestimmt hat.

§ 8a

Tauglichkeitsgrade

(1) Folgende Tauglichkeitsgrade werden festgesetzt:

- tauglich I bis tauglich III,
- beschränkt tauglich,
- vorübergehend untauglich,
- dauernd untauglich.

Die Richtlinien für die Festsetzung der einzelnen Tauglichkeitsgrade werden vom Bundesminister für Verteidigung erlassen.

(2) Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „I“ sind für jeden Wehrdienst uneingeschränkt tauglich. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „II“ sind für jeden Wehrdienst mit Ausnahme be-

stimmter Verwendungen tauglich. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „III“ sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils für den Wehrdienst mit Einschränkungen tauglich. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „beschränkt tauglich“ werden im Frieden im Rahmen ihrer Verwendbarkeit, jedoch nicht zum Grundwehrdienst herangezogen.

3. Wehrdienstausnahmen

§ 9

Dauernde Dienstuntauglichkeit

Zum Wehrdienst wird nicht herangezogen,

1. wer für den Wehrdienst körperlich oder geistig dauernd untauglich ist oder
2. wer entmündigt ist.

§ 10

Ausschluß vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst ist ausgeschlossen,

1. wer durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen einer hochverräterischen, staatsgefährdenden oder vorsätzlichen landesverräterischen Handlung zu Gefängnis von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß der Vermerk über die Verurteilung im Strafregister getilgt ist,
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. gegen wen auf Maßregeln der Sicherung und Besserung nach §§ 42 c bis 42 e des Strafgesetzbuches erkannt ist, solange diese Maßregeln nicht erledigt sind.

(2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) zulässig ist oder war.

(3) Der Bundesminister für Verteidigung kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

§ 11

Befreiung vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben,
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonatsweihe empfangen hat, entspricht,
4. Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Schwerbeschädigtengesetzes,

5. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind.

(2) Vom Wehrdienst sind auf Antrag zu befreien Wehrpflichtige, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sowie Halb- und Vollwaisen, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der Wehrpflichtige der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils ist.

§ 12

Zurückstellung vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst wird zurückgestellt,

1. wer für den Wehrdienst vorübergehend untauglich ist,
2. wer, abgesehen von den Fällen des § 10, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder nach § 42 b des Strafgesetzbuches in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht ist,
3. wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

(2) Vom Wehrdienst werden Wehrpflichtige, die sich auf das geistliche Amt (§ 11) vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt.

(3) Hat ein Wehrpflichtiger seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt, so ist er bis zur Wahl zurückzustellen. Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandats, außer auf seinen Antrag, nur während der Parlamentsferien einberufen werden.

(4) Vom Wehrdienst soll ein Wehrpflichtiger auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche liegt in der Regel vor,

1. wenn im Falle der Einberufung des Wehrpflichtigen
 - a) die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde oder
 - b) für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind,
2. wenn der Wehrpflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes unentbehrlich ist,
3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde.

(5) Vom Wehrdienst kann ein Wehrpflichtiger ferner zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung zu erwarten ist.

(6) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 sowie des Absatzes 5 darf der Wehrpflichtige vom vollen Grundwehrdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch in dem Kalenderjahr, in dem er das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, einberufen werden kann. In Ausnahmefällen, in denen die Einberufung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann er auch darüber hinaus zurückgestellt werden.

§ 13

Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Unabkömmlichstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Wehrpflichtige in zeitlich begrenztem Umfang zum Wehrdienst herangezogen werden darf. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.

(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrrersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Durch Rechtsverordnung wird angeordnet, daß Wehrpflichtige auf Grund ihrer Tätigkeit unabkömmlich zu stellen sind, ohne daß es im Einzelfall einer Prüfung der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen bedarf. Dabei können Unterschiede nach dem Lebensalter, dem Tätigkeitsort sowie bei gedienten Wehrpflichtigen nach dem militärischen Ausbildungsstand gemacht werden.

(4) Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Wehrpflichtigen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen. Wehrpflichtige, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.

§ 13 a

Ziviler Bevölkerungsschutz

(1) Wehrpflichtige, die von der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie für die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen.

(2) Aus welchen Jahrgängen Wehrpflichtige für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz mit der Folge der Nichttheranziehung zum Wehrdienst vorgesehen werden können, regelt eine Rechtsverordnung. Darin kann außerdem nach der beruflichen Tätigkeit der Wehrpflichtigen, ihrem militärischen Ausbildungsstand, ihrem Tauglichkeitsgrad sowie ihrer Ausbildung und vorgesehenen Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz unterschieden werden.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichttheranziehung von Wehrpflichtigen der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen.

ABSCHNITT II

Wehrrersatzwesen

1. Wehrrersatzbehörden

§ 14

(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Wehrrersatzwesens mit Ausnahme der Erfassung werden in bundeseigener Verwaltung Wehrrersatzbehörden errichtet. Sie unterstehen dem Bundesminister für Verteidigung.

(2) Die Wehrrersatzbehörden gliedern sich in

1. das Bundeswehrrersatzamt
— Bundesoberbehörde —,
2. Bereichswehrrersatzämter als Abteilungen der Wehrrbereichsverwaltungen und Bezirkswehrrersatzämter
— Bundesmittelbehörden —,
3. Kreiswehrrersatzämter
— Bundesunterbehörden —.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Wehrrersatzbehörden der Mittel- und Unterstufe ist den Grenzen der Länder und ihrer Verwaltungsbezirke anzupassen.

(4) Die Stellen der Leiter der Bereichs- und Bezirkswehrrersatzämter werden im Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen besetzt.

2. Erfassung

§ 15

(1) Im Wege der Erfassung werden für alle Wehrpflichtigen Personennachweise angelegt und laufend geführt.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Erfassungsbehörde zur Erfassung persönlich zu melden. Die Erfassung kann, insbesondere bei Wehrpflichtigen kriegsgedienter Jahrgänge, auch durch schriftliche Befragung durchgeführt werden.

(3) Die Erfassung ist Aufgabe der Länder. Sie wird von den Meldebehörden durchgeführt; in Ländern, in denen amtsangehörige Gemeinden Meldebehörden sind, kann die Landesregierung bestimmen, daß sie von den Ämtern durchgeführt wird. Die Landesregierung kann ferner bestimmen, daß Seemannsämler bei der Anlegung der Personennachweise nach Absatz 1 mitwirken. Um die planmäßige und reibungslose Durchführung der Erfassung sicherzustellen, kann die Bundesregierung für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.

(4) Die Erfassungsbehörde leitet das Erfassungsergebnis dem Kreiswehrrersatzamt zu.

(5) Die anlässlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen tragen die Länder. Sie erstatten auch den durch die Erfassung entstehenden Verdienstausfall für diejenigen wehrpflichtigen Arbeitnehmer, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen.

3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen

§ 16

Zweck der Musterung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden vor der Heranziehung zum Wehrdienst gemustert.

(2) Durch die Musterung wird entschieden, welche ungedienten Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zur Verfügung stehen und sich zum Wehrdienst zu stellen haben. Durch die Musterung wird ferner die Art des zu leistenden Wehrdienstes festgestellt.

§ 17

Durchführung der Musterung

(1) Die Musterung wird von den Kreiswehrrersatzämtern im Benehmen mit den kreisfreien Städten und den Landkreisen durchgeführt.

(2) In jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis werden ein oder mehrere Musterungsbezirke gebildet.

(3) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Musterung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.

(4) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter zur Musterung vorzustellen.

(5) Die Wehrpflichtigen sind vor ihrem Erscheinen vor dem Musterungsausschuß auf ihre körperliche und geistige Tauglichkeit ärztlich zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist unter Angabe des Tauglichkeitsgrades schriftlich dem Musterungsausschuß vorzulegen; dem Wehrpflichti-

gen ist eine Abschrift auszuhändigen. Der Musterungsausschuß kann eine nochmalige Untersuchung durch einen anderen Arzt anordnen.

(6) Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einer ärztlichen Behandlung oder einer Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 5 des Soldatengesetzes gleichkommen, dürfen nicht ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen vorgenommen werden.

(7) Nicht als ärztliche Behandlung und als Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 5 des Soldatengesetzes und nicht als Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit gelten einfache ärztliche Maßnahmen, wie Blutentnahme aus dem Ohr läppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

§ 18

Musterungsausschuß

(1) Die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 treffen Musterungsausschüsse, die bei den Kreiswehrrersatzämtern gebildet werden. Bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 5 Satz 1 vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen werden sollen, entscheiden die Kreiswehrrersatzämter.

(2) Die Musterungsausschüsse sind mit dem Leiter des Kreiswehrrersatzamtes oder seinem Vertreter als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(3) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Beschlußorgane der kreisfreien Städte und Landkreise, die die ehrenamtlichen Beisitzer binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer wählen.

(4) Die Beisitzer haben über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Beisitzer, die nicht Beamte sind, sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 19

Verfahrensgrundsätze

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet das Musterungsverfahren. Er hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen.

(2) Die Mitglieder des Musterungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Weisungen für den Einzelfall dürfen ihnen nicht erteilt werden. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(3) Der Musterungsausschuß erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und erhebt die erforderlichen Beweise. Der Wehrpflichtige ist zu hören. Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch den Musterungsausschuß findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(4) Alle Behörden und Gerichte haben dem Musterungsausschuß Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Der Musterungsausschuß kann insbesondere das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(5) Außer dem Wehrpflichtigen kann auch sein gesetzlicher Vertreter binnen der für den Wehrpflichtigen laufenden Fristen selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen. Die Vorschriften für die Anträge und Rechtsmittel des Wehrpflichtigen gelten entsprechend.

(6) Kann die Entscheidung nicht im Musterungstermin getroffen werden, so entscheidet der Musterungsausschuß, ob der Wehrpflichtige erneut zu laden ist. Der Ausschuß kann den Vorsitzenden ermächtigen, allein schriftlich zu entscheiden, wenn die Entscheidung von dem Ergebnis einer vom Ausschuß angeordneten Beweisaufnahme abhängt und ein eindeutiges Ergebnis der Beweisaufnahme zu erwarten ist. Bei erneuter Ladung kann der Musterungsausschuß in anderer Zusammensetzung entscheiden.

(7) Über das Ergebnis der Musterung erhalten die Wehrpflichtigen einen schriftlichen Musterungsbescheid.

(8) Das Verfahren vor dem Musterungsausschuß ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind dem Wehrpflichtigen zu erstatten. Einem wehrpflichtigen Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch die Musterung entstehende Verdienstausschlag erstattet.

§ 20

Zurückstellungsanträge

(1) Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sollen bei der Meldung zur Erfassung, spätestens zwei Wochen vor der Musterung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erfassungsbehörde gestellt sein. Sie sind zu begründen. Ist die Frist versäumt oder tritt der Zurückstellungsgrund nach Ablauf dieser Frist ein, so können Zurückstellungsanträge bei dem Kreiswehrrersatzamt gestellt werden.

(2) Die Erfassungsbehörde prüft, ob die Angaben, die den Antrag begründen, sachlich richtig sind, und leitet das Prüfungsergebnis dem Kreiswehrrersatzamt zu. Über den Antrag entscheidet der Musterungsausschuß.

§ 21

Einberufung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreiswehrrersatzämtern in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. Ort und Zeit des Dienstantritts werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben. Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen.

(2) Die Kreiswehrrersatzämter legen für die Wehrpflichtigen, die nach dem Musterungsergebnis für den vollen Grundwehrdienst, für den verkürzten Grundwehrdienst oder nur für Wehrübungen zur Verfügung stehen, getrennte Einberufungslisten an. In den Einberufungslisten sind die Wehrpflichtigen je nach ihrem Aufruf jahrgangsweise oder nach Jahrgangsabschnitten zusammenzufassen. Die Reihenfolge in den Einberufungslisten wird durch das Los bestimmt.

(3) Die Wehrpflichtigen werden auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung nach der in den Einberufungslisten festgelegten Reihenfolge zum Wehrdienst einberufen.

(4) Von der in den Einberufungslisten festgelegten Reihenfolge kann abgewichen werden, wenn der Wehrpflichtige beantragt, sofort einberufen zu werden.

(5) Von der in den Einberufungslisten festgelegten Reihenfolge kann ferner abgewichen werden, wenn in den Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung aus Gründen der Einsatzfähigkeit der Truppe eine Mindestzahl von Wehrpflichtigen einer bestimmten Berufsgruppe angefordert wird und diese Zahl bei Einhaltung der Reihenfolge nicht erreicht würde. Für die Einberufung der Wehrpflichtigen der bestimmten Berufsgruppe bleibt die in den Einberufungslisten festgelegte Reihenfolge maßgebend. Die Berufsgruppen, nach denen die Wehrpflichtigen angefordert werden können, werden vom Bundesminister für Verteidigung festgelegt.

(6) Wehrpflichtige, die beantragt haben, vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, oder auf Grund freiwilliger Verpflichtung den verlängerten Grundwehrdienst (§ 5 Abs. 2) leisten wollen, sind in die Einberufungslisten nicht einzutragen und vorweg einzuberufen.

(7) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den verkürzten Grundwehrdienst oder nur für Wehrübungen zur Verfügung stehen, können auf ihren Antrag zum vollen Grundwehrdienst einberufen werden. Dabei sind die Kreiswehrrersatzämter an die in den Einberufungslisten festgelegte Reihenfolge nicht gebunden.

§ 21 a

Bereitstellungsbescheid

(1) Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst bis auf weiteres nicht einberufen werden, obwohl sie nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, kann nach der Musterung ein

Bereitstellungsbescheid erteilt werden, der sie verpflichtet, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Verkündung des Verteidigungsfalles an einer bestimmten Stelle zur Entscheidung über ihre Einberufung zum unbefristeten Wehrdienst zu melden.

(2) Ein Bereitstellungsbescheid kann auch Wehrpflichtigen erteilt werden, die

1. auf Grund ihres Tauglichkeitsgrades im Frieden nicht zum Grundwehrdienst einberufen (§ 8 a Abs. 2 Satz 4) oder

2. nach § 12 Abs. 2, 4 oder 5 zurückgestellt werden.

(3) Ein Bereitstellungsbescheid ist nicht zu erteilen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Wehrpflichtige im Verteidigungsfall nicht zur Verfügung stehen wird. Der Bereitstellungsbescheid ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Annahme, daß der Wehrpflichtige im Verteidigungsfall zur Verfügung stehen wird, wegfallen.

(4) Über die Erteilung des Bereitstellungsbescheides entscheidet das Kreiswehrrersatzamt.

(5) Die Bundesregierung kann anordnen, daß Wehrpflichtige, die den Bereitstellungsbescheid erhalten haben, zur Sicherstellung ihrer rechtzeitigen Verwendung im Verteidigungsfall schon vor dessen Verkündung zur Meldung aufzufordern und im Anschluß an diese Meldung ohne Einhaltung einer Frist zu einer Wehrübung einzuberufen sind.

§ 22

Verfahrensvorschriften

Durch Rechtsverordnung wird Näheres bestimmt über

1. das Verfahren bei der Musterung, der Einberufung von ungedienten Wehrpflichtigen und der Erteilung des Bereitstellungsbescheides sowie über die Erstattung der Auslagen gemäß § 19 Abs. 8,
2. die Voraussetzungen für die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer in die Musterungsausschüsse, über die Amtsdauer und die vorzeitige Beendigung des Amtes sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer.

4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen

§ 23

(1) Wehrpflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Prüfung ihrer Verfügbarkeit durch die zuständigen Wehrrersatzbehörden zum Wehrdienst einberufen. Sie sind zu hören und zu untersuchen, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter vorzustellen. Sie haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen. Das Nähere über ihre Anhörung und Untersuchung sowie über den Zeitpunkt der Einberufung regelt eine Rechtsverordnung. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Als gedient im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Wehrpflichtige, die mindestens einen Monat Grundwehrdienst oder eine Wehrübung geleistet haben.

5. Wehrüberwachung

§ 24

(1) Die Wehrpflichtigen unterliegen von ihrer Musterung an der Wehrüberwachung.

(2) Soweit es zur Heranziehung zum Wehrdienst einer Musterung nicht bedarf, unterliegen die Wehrpflichtigen der Wehrüberwachung von dem Zeitpunkt an, an dem erstmalig über ihre Heranziehung entschieden wird. Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören, unterliegen der Wehrüberwachung vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus diesem Vollzugsdienst an.

(3) Von der Wehrüberwachung sind diejenigen Wehrpflichtigen ausgenommen, die

1. für den Wehrdienst dauernd untauglich sind (§ 9),
2. vom Wehrdienst dauernd ausgeschlossen sind (§ 10),
3. vom Wehrdienst befreit sind (§ 11),
4. als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind und den zivilen Ersatzdienst geleistet haben.

(4) Wehrpflichtige können in besonderen Fällen für begrenzte Zeit von der Erfüllung der ihnen im Rahmen der Wehrüberwachung übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise befreit werden, wenn und solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

(5) Wehrpflichtige, die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind (§ 13 a), unterliegen der Wehrüberwachung nicht, solange sie für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen.

(6) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen

1. jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Wehrrersatzbehörde ihres Weg- und Zuzugsortes zu melden,
2. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen,
3. auf Auffordern der zuständigen Wehrrersatzbehörde sich persönlich zu melden. Dabei findet § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

(7) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen ferner der zuständigen Wehrrersatzbehörde unverzüglich zu melden

1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben;
2. den Eintritt von Tatsachen, die eine dauernde Dienstuntauglichkeit begründen;
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Dienstuntauglichkeit von voraussichtlich mindestens sechs Monaten begründen;

4. den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung

(8) Aufgaben der Wehrrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen gemäß Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) fahren, können durch Rechtsverordnung den Seemannsämtern übertragen werden.

ABSCHNITT III

Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer

§ 25

Wirkungen der Kriegsdienstverweigerung

Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten. Er kann auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr herangezogen werden.

§ 26

Verfahren

(1) Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, wird auf Antrag entschieden.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Er soll begründet werden. Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen soll vierzehn Tage vor der Musterung eingereicht werden. Er befreit nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen.

(3) Die Entscheidung treffen besondere Ausschüsse (Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer). Sie werden mit einem vom Bundesminister für Verteidigung bestimmten Vorsitzenden, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende hat im Ausschuß beratende Stimme; er muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen für ihre Aufgabe auf Grund ihrer Lebenserfahrung geeignet sein. Aus jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis sind von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen mindestens zwei Beisitzer zu wählen. Die Reihenfolge ihrer Heranziehung wird von dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt jeweils für ein Jahr durch das Los bestimmt.

(4) Die Ausschüsse haben bei ihrer Entscheidung die gesamte Persönlichkeit des Antragstellers und sein sittliches Verhalten zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Prüfungsausschüsse werden für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrrersatzämter bei Kreiswehrrersatzämtern gebildet.

(6) Im übrigen gelten § 18 Abs. 3 und 4 und § 19 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 6 Satz 2 sowie § 22 entsprechend. Der Wehrpflichtige ist über die zulässigen Rechtsmittel (§§ 32 bis 35) zu belehren.

(7) Einer Entscheidung über den Antrag bedarf es nicht, wenn und solange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.

§ 27

Waffenloser Dienst

Der waffenlose Dienst in der Bundeswehr befreit von der Pflicht zum Kampf mit der Waffe und der Pflicht zur Teilnahme an einer Ausbildung, die den Wehrpflichtigen auf den Kampf mit der Waffe vorbereitet.

ABSCHNITT IV

Beendigung des Wehrdienstes und Verlust des Dienstgrades

§ 28

Beendigungsgründe

Der Wehrdienst endet

1. durch Entlassung (§ 29),
2. durch Ausschluß (§ 30).

§ 29

Entlassung

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist zu entlassen

1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit,
2. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt sind,
3. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird oder wegen einer zwingenden Wehrdienstausnahme (§§ 9 bis 11, 12 Abs. 1 bis 3) hätte widerrufen werden müssen,
4. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, soweit er nicht auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen wird,
5. wenn er seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt hat,
6. wenn er unabhkömmlich gestellt ist,
7. wenn er gemäß § 13a der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz im Zeitpunkt der Einberufung zur Verfügung stand und ohne die Einberufung hierfür weiterhin verfügbar sein würde.

(2) Er ist ferner zu entlassen, wenn er körperlich oder geistig dauernd dienstunfähig ist. Auf seinen Antrag kann er auch dann entlassen werden, wenn

die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der gesetzlichen Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist. Er ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Der Arzt der Bundeswehr muß einen Arzt der Versorgungsverwaltung hinzuziehen, wenn mit der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen zu rechnen ist oder wenn der Soldat dies beantragt. Das Recht des Soldaten, darüber hinaus Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt. Die über die Entlassung entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben.

(3) Bestehen Zweifel über das Vorliegen einer Dienstbeschädigung, so ist vor der Entlassung eine Ärztekommision zu hören. Sie ist bei den Bereichswehrrersatzämtern zu bilden. Die Kommission besteht aus drei Ärzten, die von der medizinischen Fakultät einer im Bereiche des Wehrrersatzamtes liegenden Universität, vom Wehrrbereichsarzt und von dem zur Entlassung stehenden Soldaten der über die Entlassung entscheidenden Dienststelle benannt werden. Die Kommission bestimmt ihren Vorsitzenden selbst.

(4) Er kann entlassen werden

1. auf seinen Antrag nach Anhörung der Wehrrersatzbehörde, wenn das Verbleiben im Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde,
2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr erkannt ist.

(5) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes für die Ernennung des Soldaten zuständig wäre. Die Entlassung nach Abschluß einer Wehrübung verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte.

(6) Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tage als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er bei der Truppe oder Dienststelle geblieben wäre. Seine Pflicht, die Zeit nachzudienen, während der er schuldhaft ferngeblieben ist (§ 5 Abs. 6), bleibt unberührt.

§ 30

Ausschluß aus der Bundeswehr und Verlust des Dienstgrades

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist aus der Bundeswehr ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die in § 10 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Er verliert seinen Dienstgrad.

(2) Ein Wehrpflichtiger verliert seinen Dienstgrad, wenn gegen ihn durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erkannt wird

1. auf die in § 38 Abs. 1 des Soldatengesetzes bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen oder

2. wegen vorsätzlich begangener Tat auf Gefängnis von einem Jahr oder mehr.

§ 31

Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird ein Urteil mit den Folgen des § 30 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so gilt der Verlust des Dienstgrades als nicht eingetreten. Die Beendigung des Wehrdienstes durch einen Ausschluß darf für die Erfüllung der Wehrpflicht nicht zum Nachteil des Betroffenen geltend gemacht werden.

ABSCHNITT V

Rechtsmittel

§ 32

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes gilt die Verwaltungsgerichtsordnung nach Maßgabe der §§ 33 bis 35.

§ 33

Besondere Vorschriften für das Vorverfahren

(1) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und 6) hat aufschiebende Wirkung. Gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer kann auch der Leiter des Kreiswehrrersatzamtes Widerspruch einlegen.

(2) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheiden Musterungskammern. Die Musterungskammern werden bei den Bezirkswehrrersatzämtern gebildet. Sie sind mit einem zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Angehörigen der Wehrrersatzverwaltung als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(3) Über den Widerspruch gegen den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer entscheiden Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer, die für den Bezirk eines oder mehrerer Bezirkswehrrersatzämter bei Bezirkswehrrersatzämtern gebildet werden. Im übrigen gilt § 26 Abs. 3, 4 und 7 entsprechend.

(4) Über den Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid (§ 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1) und den Bereitstellungsbescheid (§ 21 a) entscheidet das Bezirkswehrrersatzamt. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid und den Bereitstellungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung zu Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt geprüft ist.

(5) Der Widerspruch ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides an den Wehrpflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrrersatzbehörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Wehrrersatzbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(6) Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- und Prüfungskammern werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen der im Bereich des Bezirkswehrrersatzamtes gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt. Soweit in Ländern für den Bereich einer höheren Verwaltungsbehörde Bezirksvertretungen bestehen, werden die Beisitzer von diesen gewählt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Für das Verfahren der Musterungskammern gelten §§ 19 und 22 entsprechend. Das gleiche gilt mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 für das Verfahren der Prüfungskammern. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.

(8) Ist der Musterungsbefehl unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungs- oder den Bereitstellungsbefehl nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbefehl oder den Bereitstellungsbefehl selbst geltend gemacht wird.

(9) Der Wehrpflichtige ist über das zulässige Rechtsmittel gegen einen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Verwaltungsakte zu belehren.

§ 34

Besondere Vorschriften für das gerichtliche Verfahren

(1) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist binnen eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden oder das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat. Die Zulassung der Revision kann nur verweigert werden, wenn offensichtlich eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist. Die Revision muß zugelassen werden, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(3) § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen.

§ 35

Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage

(1) Die Anfechtungsklage gegen den Musterungsbefehl, den Einberufungsbefehl, den Bereitstellungsbefehl und den Befehl der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist das Bezirkswehrrersatzamt zu hören.

(2) Auch der Leiter des Bezirkswehrrersatzamtes kann gegen den Musterungsbefehl und den Befehl der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer Anfechtungsklage erheben oder Rechtsmittel einlegen.

ABSCHNITT VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36

Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge

(1) Offiziere und Unteroffiziere der früheren Wehrmacht sind bis zum Ablauf des Jahres wehrpflichtig, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet oder außerhalb der früheren Wehrmacht eine militärische Grundausbildung erhalten haben, gilt § 23 entsprechend. Sie unterliegen der Wehrüberwachung von der Prüfung ihrer Verfügbarkeit an. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbefehl hat bei ihrer erstmaligen Einberufung zur Bundeswehr aufschiebende Wirkung. Sie werden im Frieden nur zu Wehrübungen herangezogen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens neun Monate, bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Wehrpflichtige, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, sind mit dem ihrem letzten früheren Dienstgrad entsprechenden Dienstgrad einzuberufen.

(4) Ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, werden im Frieden nur zum verkürzten Grundwehrdienst und zu Wehrübungen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens neun Monate, bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt, herangezogen. Bei verkürztem Grundwehrdienst von weniger als sechs Monaten verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung nicht in Anspruch genommene Zeit. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 36a

Wehrüberwachung von Angehörigen der Reserve

Die gemäß § 4 Abs. 2 zur Reserve gehörenden Wehrpflichtigen unterliegen auch dann der Wehrüberwachung, wenn sie vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr nicht erfaßt und gemustert worden sind.

§ 37

Verzicht auf einen Dienstgrad

(1) Wehrpflichtige, die nicht in der Bundeswehr gedient haben, können auf ihren früheren Dienstgrad verzichten. In diesem Falle erhalten sie den untersten Mannschaftsdienstgrad.

(2) Die Verzichtserklärung ist bei dem für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Kreiswehrrersatzamt zu Protokoll zu geben.

(3) Die Verzichtserklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 38

Wiedergutmachung

(1) Angehörigen der früheren Wehrmacht, die Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562) sind und deshalb in ihrer militärischen Laufbahn benachteiligt wurden, ist auf Antrag der Dienstgrad zu verleihen, den sie bei normalem Verlauf ihrer Laufbahn wahrscheinlich erreicht hätten.

(2) § 39 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 39

Verleihung eines höheren Dienstgrades

(1) Einem Wehrpflichtigen, der sich die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht erworben hat, kann dieser Dienstgrad verliehen werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes).

(2) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis einer Wehrübung abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zu der Wehrübung mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.

(3) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23.

§ 40

Dienstgrad bei militärfachlicher Verwendung

(1) Wird ein Wehrpflichtiger auf Grund seiner durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung vorgesehen, so kann ihm der für die Dienststellung erforderliche Dienstgrad für die Dauer der Verwendung oder endgültig verliehen werden.

(2) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23.

§ 41

Wehrpflicht bei Zuzug

(1) Wer seinen ständigen Aufenthalt in Deutschland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat, wird erst ein Jahr danach wehrpflichtig, wer sich zunächst in einem Durchgangslager aufhält, erst ein Jahr nach Verlassen des Lagers.

(2) Mit der Einberufung gilt die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grund-

gesetzes nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet als erteilt.

§ 42

**Sondervorschriften für die Polizei
(Bundesgrenzschutz und Polizeien der Länder)**

(1) Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit nicht zum Wehrdienst herangezogen. Haben Wehrpflichtige im Vollzugsdienst der Polizei mindestens zwei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Die Gesamtdauer der von ihnen noch zu leistenden Wehrübungen beträgt höchstens neun Monate, bei Offizieren höchstens achtzehn Monate. Sind sie vor Ablauf von zwei Jahren ausgeschieden, kann der bis dahin geleistete Dienst auf den Wehrdienst angerechnet werden.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen.

(3) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die im Vollzugsdienst der Polizei mindestens einen Monat Dienst geleistet haben, gilt § 23 entsprechend.

§ 43

**Wehrpflichtige außerhalb des Geltungsbereichs
dieses Gesetzes**

(1) Erfassung, Musterung, Einberufung und Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, ohne daß ihre Wehrpflicht gemäß § 1 Abs. 2 ruht, werden durch besonderes Gesetz geregelt.

(2) Wehrpflichtige, die sich im Zeitpunkt der Aufforderung, sich zur Erfassung zu melden (§ 15 Abs. 2), zur Musterung vorzustellen (§ 17 Abs. 4 und § 47 Abs. 1) oder sich gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 3 bei der zuständigen Wehrrersatzbehörde zu melden, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befinden, jedoch ihren ständigen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs haben, sind für die Dauer der Abwesenheit von der Melde- oder Vorstellungspflicht zu befreien. Dies gilt nicht, wenn ihnen die Meldung oder Vorstellung zugemutet werden kann. Sie haben sich unverzüglich nach Rückkehr bei der zuständigen Erfassungs- oder Wehrrersatzbehörde zu melden.

§ 44

Zustellung und Vorführung

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bescheide sind zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gilt das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379). Für das Zustellungsverfahren bei der Erfassung gelten die Zustellungsvorschriften der Länder. Bei minderjährigen Wehrpflichtigen ist an diese zuzustellen; § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gelten insoweit nicht.

(2) Bei Wehrpflichtigen, die bei der Erfassung oder Musterung oder auf eine Aufforderung der Wehersatzbehörde, sich persönlich zu melden (§ 24 Abs. 6 Nr. 3), unentschuldig fernbleiben, kann die Vorführung angeordnet werden. Die Polizeibehörde ist um Durchführung zu ersuchen.

§ 45

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Aufforderung nach § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 21 a Abs. 5 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 sich zu melden oder vorzustellen, oder einem Bereitstellungsbescheid nach § 21 a Abs. 1 oder 2 nicht Folge leistet oder gegen die in § 3 Abs. 1 Satz 2 auferlegte Pflicht, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 17 Abs. 5 bis 7, § 23 Abs. 1 Satz 2) untersuchen zu lassen, verstößt,

2. den in § 24 Abs. 6 und 7 begründeten Pflichten zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich nicht um Ordnungswidrigkeiten bei der Erfassung handelt, die Bereichswehersatzämter. Die Bereichswehersatzämter nehmen insoweit auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr. Der Bundesminister für Verteidigung kann an Stelle der Bereichswehersatzämter eine andere Behörde bestimmen.

§ 46

Stadtstaatsklausel

Die Länder Bremen und Hamburg bestimmen, welche Stellen die Aufgaben erfüllen, die in diesem Gesetz und den dazu ergehenden Rechtsverordnungen den Landesbehörden, den kreisfreien Städten und den Landkreisen oder den Gemeinden sowie deren Vertretungskörperschaften zugewiesen sind.

§ 47

Bestandsmusterung

(1) Ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, können zu einer Bestandsmusterung geladen werden.

(2) Durch die Bestandsmusterung wird entschieden, welche Wehrpflichtigen im Verteidigungsfall voraussichtlich für den Wehrdienst zur Verfügung stehen.

(3) Wehrpflichtigen, die nach dem Ergebnis der Bestandsmusterung im Verteidigungsfall voraussichtlich für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, kann ein Bereitstellungsbescheid nach § 21 a erteilt werden.

(4) Die Entscheidung trifft das Kreiswehersatzamt. Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis sollen vorher gehört werden. §§ 17, 19 Abs. 3, 4, 7 und 8, §§ 22, 24, 44 und 45 gelten entsprechend. §§ 13, 13a und 25 bis 27 bleiben unberührt.

§ 48

Vorschriften für den Verteidigungsfall

Im Verteidigungsfall gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Die Vorschriften über die Mitwirkung besonderer Ausschüsse beim Musterungsverfahren (§§ 18 und 33) sind nicht anzuwenden. An Stelle des Ausschusses entscheidet der Leiter der Behörde, bei der der Ausschuß zu bilden wäre. Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis sollen vor der Entscheidung gehört werden.
2. Bei der Einberufung der Wehrpflichtigen ist § 21 Abs. 2 bis 7 nicht anzuwenden.
3. Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Einberufungsbescheid bei der erstmaligen Einberufung eines gedienten Wehrpflichtigen zur Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 3) hat keine aufschiebende Wirkung (§ 33 Abs. 1).
4. Die Meldung gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 1 ist im Verteidigungsfall innerhalb achtundvierzig Stunden zu erstatten.
5. Wehrpflichtige, die beantragt haben, ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festzustellen, können zum zivilen Ersatzdienst oder auf ihren Antrag zum waffenlosen Dienst einberufen werden, bevor über ihren Feststellungsantrag entschieden ist.
6. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2, 4 und 5 treten außer Kraft. Erneute Zurückstellungen nach § 12 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen auch im Verteidigungsfall eine besondere Härte bedeuten würde.
7. Wehrpflichtige, die im Frieden gemäß § 12 Abs. 2 vom Wehrdienst zurückgestellt werden, sind im Verteidigungsfall auf Antrag zum Sanitätsdienst einzuberufen.

§ 49

Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben

(1) Männer vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Herstellung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte dienen, können auch ohne Jahrgangsaufwurf erfasst und gemustert werden. §§ 13, 13a und 36 bleiben unberührt. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Wehrübungen einberufen werden, wenn die Bundesregierung feststellt, daß dies zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist.

(2) Das Nähere über die Erfassung der unter Absatz 1 fallenden Personen, soweit sie nicht zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung gehören oder nicht bei Dienststellen der Stationierungs- oder NATO-Streitkräfte beschäftigt sind, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts die für die Erfassung des unter Absatz 1 fallenden Personenkreises erforderlichen Angaben machen.

§ 50

Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen

1. über die Unterwerfung von Ausländern und Staatenlosen unter die Wehrpflicht (§ 2),
2. über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2); dabei kann die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen übertragen werden, diese können ermächtigt werden, die Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiterzuübertragen,
3. über die Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen auf Grund ihrer Tätigkeit (§ 13 Abs. 3),
4. über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen (§ 13a Abs. 2),

5. über die Übertragung von Aufgaben der Wehresatzbehörde bei der Wehrüberwachung auf die Seemannsämer (§ 24 Abs. 8),

6. über das Verfahren in den Fällen der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 6, des § 26 Abs. 6 und des § 33 Abs. 6,

7. über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben (§ 49 Abs. 2),

8. über die Auskunftspflicht (§ 49 Abs. 3).

(2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

§ 51

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 52

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. *)

*) Das Gesetz in der ursprünglichen Fassung ist am 25. Juli 1956, am Tage nach seiner Verkündung, in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerervorschriften — VerstV)

Vom 12. Januar 1961

Auf Grund des § 34b Abs. 8 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) und des Artikels III dieses Änderungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Versteigerungsauftrag

Der Versteigerer darf nur auf Grund eines schriftlichen Vertrages versteigern. Der Vertrag muß enthalten

1. Vor- und Familiennamen sowie Wohnort und Wohnung des Auftraggebers,

2. die Bezeichnung der einzelnen zur Versteigerung bestimmten Sachen und Rechte außer bei Sachgesamtheiten, wenn der Auftraggeber auf die Bezeichnung der einzelnen Sachen im Vertrag verzichtet hat,

3. die Höhe eines vom Auftraggeber zu zahlenden Entgelts,

4. die Beträge, die der Auftraggeber als Anteil an den Kosten und baren Auslagen der Versteigerung sowie für eine Schätzung und Begutachtung zu zahlen hat,

5. den Betrag, den der Auftraggeber dem Versteigerer zu zahlen hat, wenn er den Auftrag ganz oder teilweise zurücknimmt,

6. Angaben darüber,
 - a) wie lange der Auftraggeber an den Auftrag gebunden ist,
 - b) ob und welche Mindestpreise festgesetzt werden,
 - c) ob der Gold- oder Silberwert von Gold- und Silbersachen nach § 3 festzustellen ist und ob sie unter dem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden dürfen,
7. die Versteigerungsbedingungen.

§ 2

Versteigerungsbedingungen

Der Versteigerer hat in den Versteigerungsbedingungen zu bestimmen,

1. unter welchen Voraussetzungen der Zuschlag erteilt wird,
2. wie hoch ein vom Käufer zu zahlendes Aufgeld ist,
3. ob und an wen beim Kauf bar gezahlt werden muß oder ob, wie lange und unter welchen Bedingungen der Kaufpreis gestundet wird,
4. wie zu verfahren ist, wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen,
5. wie zu verfahren ist, wenn der Käufer die Abnahme verweigert oder den Kaufpreis nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.

§ 3

Schätzung und Begutachtung

Der Versteigerer hat auf Verlangen des Auftraggebers das Versteigerungsgut durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch einen von der Industrie- und Handelskammer benannten Sachverständigen schätzen oder begutachten zu lassen.

§ 4

Verzeichnisse

(1) Gibt der Versteigerer Verzeichnisse der zu versteigernden Sachen heraus, so ist in ihnen das Versteigerungsgut jedes Auftraggebers einheitlich zu kennzeichnen. Das Versteigerungsgut ist durch den Namen des Auftraggebers oder durch Deckworte, Buchstaben oder Zahlen bei jeder einzelnen Nummer des Verzeichnisses oder bei übersichtlichen Zusammenstellungen der den einzelnen Auftraggebern gehörenden Sachen zu kennzeichnen.

(2) Ist in einem Verzeichnis ein Schätzpreis genannt und ist ein höherer Preis als Mindestpreis vereinbart, so ist auch der Mindestpreis anzugeben.

§ 5

Anzeige

(1) Der Versteigerer hat jede Versteigerung spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin der zuständigen Behörde, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, schriftlich anzuzeigen; die Behörde kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei leicht

verderblichem Versteigerungsgut, die Frist auf Antrag abkürzen. Der Versteigerer hat der nach Satz 1 zuständigen Behörde auf Verlangen seine Gewerbeberechtigung nachzuweisen.

(2) In der Anzeige ist der Ort anzugeben, an dem sich das Versteigerungsgut bis zur Versteigerung befindet. Bewegliche Sachen, die dem Versteigerer gehören, sind in der Anzeige im einzelnen nach Art und Stückzahl oder Menge aufzuführen; in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 entfällt die Verpflichtung, die beweglichen Sachen im einzelnen aufzuführen, wenn der Anlaß der Versteigerung angegeben wird.

(3) Der Anzeige sind die Versteigerungsbedingungen beizufügen, soweit sie nicht der Behörde bekannt sind; gleichzeitig sind Wortlaut und Art der Bekanntmachung mitzuteilen.

(4) Der Versteigerer hat zugleich mit der Anzeige der für den Versteigerungsort zuständigen Industrie- und Handelskammer eine Abschrift der Anzeige mit den nach Absatz 2 und 3 erforderlichen Angaben zu übersenden.

§ 6

Bekanntmachung und Aushänge

(1) Der Versteigerer hat die Versteigerung unter Angabe von Ort und Zeit der Versteigerung und der Besichtigung sowie der allgemeinen Bezeichnung des Versteigerungsgutes spätestens am Tage vor der Versteigerung ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Der Versteigerer hat am Besichtigungs- und am Versteigerungsort seinen Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen unter Angabe von Wohnort und Wohnung oder seine Firma unter Angabe des Niederlassungsortes gut sichtbar anzubringen und einen Abdruck dieser Verordnung und der Versteigerungsbedingungen an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen. Bei der Besichtigung und Versteigerung beweglicher Sachen hat der Versteigerer ferner eine Aufstellung der ihm gehörenden Sachen oder ein den Erfordernissen des § 4 entsprechendes Verzeichnis an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 7

Briefmarkenversteigerungen

Die Vorschriften des § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 Satz 2 und des § 6 Abs. 2 Satz 2 gelten nicht für Briefmarkenversteigerungen.

§ 8

Benachrichtigung des Auftraggebers

Der Versteigerer hat dem Auftraggeber Zeit und Ort der Versteigerung rechtzeitig mitzuteilen, wenn der Auftraggeber nicht in einer vom Versteigerungsauftrag getrennten schriftlichen Erklärung hierauf verzichtet.

§ 9

Besichtigung

Der Versteigerer hat für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 10

Versteigerungs- und Besichtigungszeiten

(1) An Sonn- und Feiertagen darf nicht versteigert werden; auch dürfen keine Besichtigungen des Versteigerungsgutes veranstaltet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Besichtigung und Versteigerung von Sachen, deren alsbaldiger Verderb zu besorgen ist.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen für die Besichtigung von Kunst-, Antiquitäten-, Buch-, Autographen-, Münzen- und Briefmarkenversteigerungen.

(4) An Werktagen kann während des ganzen Tages versteigert und Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes gegeben werden.

§ 11

Versteigerungen in Wohnungen

Der Versteigerer darf in einer Wohnung nur Versteigerungsgut versteigern, das zur Ausstattung dieser Wohnung gehört hat.

§ 12

Ausnahme von den verbotenen Tätigkeiten

(1) Das Verbot der Versteigerung von Waren, die in offenen Verkaufsstellen feilgeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht (§ 34b Abs. 6 Nr. 5 Buchstabe b der Gewerbeordnung), gilt nicht, wenn das Versteigerungsgut

1. zu einem Nachlaß oder einer Konkursmasse oder zu dem Vermögen gehört, das der Schuldner im gerichtlichen Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses einem Dritten zur Verwertung für die Gläubiger überlassen hat,
2. wegen Geschäftsaufgabe veräußert wird,
3. im Wege der öffentlichen Versteigerung auf Grund gesetzlicher Vorschrift veräußert wird (§ 383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall nach Anhörung der für den Versteigerungsort zuständigen Industrie- und Handelskammer weitere Ausnahmen zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, daß die Versteigerung den Absatz vergleichbarer Waren im Einzelhandel empfindlich beeinträchtigen würde.

(2) Der Versteigerer darf in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nicht versteigern, wenn das Versteigerungsgut zum Zweck der Versteigerung in eine andere Gemeinde verbracht ist. Die für den Versteigerungsort zuständige Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Ausnahmen zulassen.

§ 13

Leitung der Versteigerung

Der Versteigerer hat die Versteigerung persönlich zu leiten. Er darf sich durch einen von ihm für den Einzelfall beauftragten Versteigerer vertreten

lassen. Die zuständige Behörde kann aus besonderen Gründen gestatten, daß ein Angestellter des Versteigerers die Versteigerung leitet; in Ausnahmefällen genügt die unverzügliche schriftliche Benachrichtigung der Behörde.

§ 14

Verbot der Abgabe geistiger Getränke

Der Versteigerer darf nicht zulassen, daß während der Versteigerung in den Versteigerungsräumen geistige Getränke verabreicht werden. Dies gilt nicht für Proben des Versteigerungsgutes.

§ 15

Verleiten zum Überbieten

Der Versteigerer darf nicht durch Personen, die nur zum Schein mitbieten, zum Überbieten verleiten.

§ 16

Ausbietung

(1) Der Versteigerer hat vor der Aufforderung zum Bieten den Versteigerungsgegenstand eindeutig zu bezeichnen.

(2) Ist ein Verzeichnis herausgegeben, so hat der Versteigerer die Versteigerungsgegenstände unter Bekanntgabe der Nummern und in der Regel nach der im Verzeichnis angegebenen Reihenfolge auszubieten.

§ 17

Gebot

Der Versteigerer darf nur deutlich erkennbare Gebote in deutscher Währung berücksichtigen.

§ 18

Zuschlag

Der Versteigerer darf den Zuschlag erst erteilen, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebotes kein Übergebot abgegeben wird.

§ 19

Niederschrift

Der Versteigerer hat über die Versteigerung eine Niederschrift zu führen. In diese sind für jeden Versteigerungsgegenstand einzutragen

1. die Bezeichnung des Versteigerungsgegenstandes,
2. das höchste Gebot und Vorbehalte beim Zuschlag und
3. zurückgewiesene Gebote.

§ 20

Anderweitiger Verkauf

Der Versteigerer darf, wenn der Auftraggeber ihn hierzu schriftlich ermächtigt, in der Versteigerung nicht abgesetzte Gegenstände innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Schluß der Versteigerung anderweitig verkaufen.

§ 21

Buchführung

(1) Der Versteigerer hat über jeden Versteigerungsauftrag und dessen Abwicklung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen; § 43 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs gilt sinngemäß.

(2) Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind in den Geschäftsräumen drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahrs, in dem Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen oder Belege zu sammeln waren.

(3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung und zur Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Belegen bleibt unberührt.

§ 22

Auskunft und Nachschau

(1) Der Versteigerer hat den Beauftragten der zuständigen Behörden die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, zum Zweck der Überwachung in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Versteigerer ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Zur Überwachung sind Beauftragte der zuständigen Behörden, soweit sie nicht Beamte sind, nur befugt, wenn sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) verpflichtet sind.

§ 23

Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung

Die zuständige Behörde kann die Versteigerung ganz oder teilweise untersagen oder eine begonnene Versteigerung aufheben oder unterbrechen, wenn der Versteigerer gegen § 34b Abs. 6 oder 7 der Gewerbeordnung oder gegen § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6 Abs. 2 oder §§ 10 bis 15 dieser Verordnung verstößt.

§ 24

Strafvorschriften

Nach § 148 Abs. 1 Nr. 4a der Gewerbeordnung wird bestraft, wer

1. ohne einen den Erfordernissen des § 1 genügenden Vertrag versteigert,
2. in die Versteigerungsbedingungen nicht die nach § 2 vorgeschriebenen Bestimmungen aufnimmt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht den Mindestpreis angibt,
4. die nach § 5 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebene Anzeige nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erstattet oder entgegen § 5 Abs. 4 die Abschrift der Anzeige mit den erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig übersendet,
5. am Besichtigungsort oder am Versteigerungsort nicht die nach § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben anbringt,
6. entgegen § 9 nicht Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes gibt,
7. entgegen § 10 an Sonn- und Feiertagen versteigert oder das Versteigerungsgut besichtigen läßt,
8. entgegen § 11 Versteigerungsgut in einer Wohnung versteigert,
9. der Vorschrift des § 12 Abs. 2 zuwider versteigert, obwohl das Versteigerungsgut zum Zweck der Versteigerung in eine andere Gemeinde verbracht ist,
10. entgegen § 13 die Versteigerung nicht persönlich leitet,
11. entgegen § 14 zuläßt, daß während der Versteigerung in den Versteigerungsräumen geistige Getränke verabreicht werden,
12. entgegen § 15 zum Überbieten verleitet,
13. der ihm nach § 21 obliegenden Pflicht zuwiderhandelt, Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln und diese Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege aufzubewahren,
14. entgegen § 22 den Beauftragten der zuständigen Behörden die verlangte Auskunft nicht, unvollständig, unrichtig oder nicht fristgemäß erteilt, den Zutritt zu den für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen nicht gestattet oder die Einsichtnahme in Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege nicht gewährt.

§ 25

Ausnahmen von Titel III der Gewerbeordnung

Auf Versteigerungen, die der Versteigerer im Reisegewerbe durchführt, finden die §§ 56 und 56a der Gewerbeordnung keine Anwendung.

§ 26

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben

1. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe (Ver-

- steigerervorschriften — VV) vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1091, 1111) in der Fassung
- der Ersten Verordnung zur Änderung der Versteigerervorschriften vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 59);
2. die Verordnung über die Einführung von Vorschriften über das Versteigerergewerbe im Saarland vom 22. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1109);
 3. die badische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (Badische Versteigererbestimmungen — BVB) vom 23. März 1935 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 81);
 4. die bayerische Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (Versteigererbestimmungen) vom 27. Februar 1935 in der Fassung

der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über das Versteigerungsgewerbe und der Versteigerervorschriften vom 7. Januar 1938,

 - a) für Bayern: Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts IV S. 63,
 - b) für Rheinland-Pfalz: Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1935 S. 103, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1938 S. 1;
 5. die Berliner Anordnung zur Durchführung der Versteigerervorschriften (Berliner Versteigereranordnung — BVA) vom 14. März 1935 (Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin S. 68) in der Fassung vom 12. Mai 1944 (Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin S. 49);
 6. die Berliner Anordnung zur Durchführung der Versteigerervorschriften (Erste Änderungsanordnung) vom 12. April 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 412);
 7. die braunschweigische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 15. Januar 1935 (Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung S. 17);
 8. die bremische Verordnung zur Ausführung der Versteigerervorschriften vom 10. August 1936 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 162);
 9. der § 3 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung zum bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 4. November 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 235);
 10. die hamburgische Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften vom 28. Dezember 1934 mit den Änderungen vom 14. Oktober 1952 und 20. März 1956 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1934 S. 403; 1952 S. 201; 1956 S. 67);
 11. die hessischen Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 974) und der Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1091) vom 7. Januar 1935 (Hessisches Regierungsblatt S. 3);
 12. die Lippische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften vom 15. Februar 1935 (Lippische Gesetzssammlung Bd. 32 S. 381);
 13. die lübeckische Verordnung vom 4. Dezember 1934 zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 und der Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Freien Hansestadt Lübeck 1934 S. 155);
 14. die oldenburgische Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften vom 8. Februar 1935 (Oldenburgisches Gesetzblatt Bd. II S. 13) in der Fassung

der Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1935 zur Ausführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften vom 29. November 1937 (Oldenburgisches Gesetzblatt Bd. L S. 240);
 15. die preußische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (Preußische Versteigererbestimmungen — PrVB) vom 3. Dezember 1934 (Preußische Gesetzssammlung S. 439) in der Fassung

der Ersten Verordnung vom 13. Februar 1936 (Preußische Gesetzssammlung S. 30) zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (Preußische Versteigererbestimmungen — PrVB) vom 3. Dezember 1934 (Gesetzssammlung S. 439),

 - a) für Nordrhein-Westfalen: in der Fassung der nordrhein-westfälischen Zweiten Verordnung vom 12. Mai 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 111) zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (Preußische Versteigererbestimmungen — PrVB) vom 3. Dezember 1934 (Preußische Gesetzssammlung S. 439),
 - b) für Schleswig-Holstein: in der Fassung der schleswig-holsteinischen Ersten Verordnung zur Änderung der Preußischen Versteigererbestimmungen vom 4. Mai 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 69);

16. die württembergische Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (Württembergische Versteigererbestimmungen — Württ.VB) vom 8. April 1935 (Regierungsblatt für Württemberg S. 93);
17. die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1061);
18. der § 1 Nr. 13 des bremischen Gesetzes betreffend Polizeigebühren vom 15. Juli 1932 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 161);
19. die bremische Gebührenordnung für die beidigten und öffentlich angestellten Versteigerer vom 17. Dezember 1932 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 292);
20. das lübeckische Gesetz betreffend die Anstellung von Sachverständigen und Auktionatoren vom 21. Dezember 1887 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen S. 71) und die dazu ergangene Bekanntmachung betreffend die Geschäftsanweisung für die nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Dezember 1887 bestellten Sachver-

ständigen und Auktionatoren mit Ausschluß der gewerblichen Sachverständigen (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen S. 74);

21. Taxen, die gemäß § 81 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe (Versteigerervorschriften — VV) vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1091, 1111) oder § 78 der Gewerbeordnung von den zuständigen Landesbehörden festgesetzt worden sind.

§ 27

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 auch im Land Berlin.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1961 in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1961

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verordnung zur Anpassung des Mineralölsteuergesetzes, der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes und der Zuckersteuervergütungsordnung an den Deutschen Zolltarif 1961

Vom 9. Januar 1961

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2425) und des § 9 Abs. 3 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhalten die Absätze 2 und 3 die folgende Fassung:

„(2) Mineralöl im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Erzeugnisse der Nummern 27.07 – B – II – a und B – III, 27.10 – A, 27.14 – C –

1 – b und gesättigte Kohlenwasserstoffe mit einer Kohlenstoffzahl von C 5 bis C 12 aus der Nummer 29.01 – A des Zolltarifs, ausgenommen das nicht für motorische Zwecke verwendbare Braunkohlenteeröl;

2. Erzeugnisse der Nummern 27.07 – A – I, B – I und B – II – b und 29.01 – D – I des Zolltarifs;
3. Flüssiggase aus den Nummern 27.11 und 29.01 – A des Zolltarifs.

Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes sind der Zolltarif und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Der Mineralölsteuer unterliegt auch der Mineralölanteil in Schmiermitteln der Nummern 27.10 – B – I – b und 34.03 – A – I – a – 2 und A – II des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet einge-

führt oder aus dem freien Verkehr des Zollgebiets zum Zollverkehr abgefertigt werden, sowie in mineralölhaltigen Additiven der Nummer 38.14-B-I-a und B-II des Zollltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt und nicht unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr in einen Mineralölherstellungsbetrieb oder ein Steuerlager verbracht werden."

2. In § 12 Abs. 3 wird die Bezeichnung „38.14-B“ ersetzt durch die Bezeichnung „38.14-B-I-a und B-II“.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 237, 239), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 14. September 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 745), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden ersetzt die Bezeichnung „27.07-C“ durch die Bezeichnung „27.07-B-III“ und die Bezeichnung „27.10-A-1“ durch die Bezeichnung „27.10-A-I“.
2. In § 4 Abs. 3 wird die Bezeichnung „27.07-B“ ersetzt durch die Bezeichnung „27.07-B-II“.
3. In § 17 Abs. 2 werden ersetzt die Bezeichnungen „27.10-B-1-b und 34.03-A-1-b und B“ durch die Bezeichnungen „27.10-B-I-b und 34.03-A-I-a-2 und A-II“.
4. In § 34 Abs. 3 werden ersetzt die Bezeichnung „27.07-B“ durch die Bezeichnung „27.07-B-II“ und die Bezeichnung „27.10-A-1“ durch die Bezeichnung „27.10-A-I“.
5. In § 48 Abs. 2 werden ersetzt die Bezeichnung „34.03-A-1 und B“ durch die Bezeichnung „34.03-A-I-a und A-II“ und die Bezeichnung

„38.19-B-11 und 23“ durch die Bezeichnung „38.19-P-VIII und P-XVIII“.

(3) Die Zuckersteuervergütungsordnung — Anlage B zu § 15 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 19. August 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 647) — wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 6

- a) wird nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker, auch mit Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.06 des Zollltarifs;“;

- b) erhält der bisherige Buchstabe „c“ die Bezeichnung „d“;

- c) wird in Buchstabe d die Bezeichnung „20.07-B“ ersetzt durch die Bezeichnung „20.07“.

2. In § 1 Nr. 8 wird die Bezeichnung „22.09-A-3“ ersetzt durch die Bezeichnung „22.09“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 5 des Zollltarifgesetzes vom 23. Dezember 1960 und § 12 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Bonn, den 9. Januar 1961

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Mineralölzoll-Vergütungsordnung 1961 (MZVergO 1961)

Vom 14. Januar 1961

Auf Grund der Anmerkung 8-g zu Nummer 27.10 des Deutschen Zollltarifs 1961 — Anlage zum Zollltarifgesetz vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzblatt II S. 2425) — wird verordnet:

§ 1

Vergütungsberechtigt ist

1. in den Fällen der Anmerkung 8-a, c und d, wer die vergütungsfähigen Erzeugnisse herstellt,
2. im Falle der Anmerkung 8-b, wer eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 dieser Anmerkung erfüllt,
3. im Falle der Anmerkung 8-e, wer vergütungsfähiges Benzin herstellt oder vertreibt und die in § 17 vorgeschriebenen Gutscheine vorlegt.

§ 2

- (1) Die Vergütung wird nach Anmerkung 8-b Abs. 3 Satz 2 bemessen, wenn der Vergütungs-

berechtigte selbst Hersteller des vergütungsfähigen Mineralöls und Schuldner des Zolls für das verzollte Erdöl ist oder gewesen ist.

(2) Sind vergütungsfähige Mineralöle, für die verschiedene Vergütungssätze in Betracht kommen, nach der Herstellung miteinander vermischt worden, so wird die Vergütung nach einem anderen Satze als 12,50 Deutsche Mark für 100 kg nur gewährt, wenn sich aus Anschreibungen des Vergütungsberechtigten die Anteile des Gemisches an Mineralölen der verschiedenen Vergütungssätze eindeutig ergeben. Die verschiedenen Vergütungssätze werden auf die vergütungsfähige Menge anteilig entsprechend dem Verhältnis der Bestandteile im Gemisch angewandt.

§ 3

- (1) Die vergütungsfähige Menge wird nach Anmerkung 8-b Abs. 4 Satz 2 bemessen, wenn der Ver-

gütungsberechtigte der Hersteller des raffinierten Schweröls ist, über eine ordnungsgemäß geführte Fabrikationsbuchführung verfügt, die einwandfrei Aufschluß gibt über die eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe, alle Arbeitsvorgänge sowie Herkunft und Verbleib der Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, und wenn er die Anforderungen nach § 7 erfüllt hat.

(2) Zur Feststellung der vergütungsfähigen Menge wird von der Menge des verbrauchten Schweröls die Menge der in den Anmerkungen 8-a und b genannten Erdölrückstände und Mineralöle (z. B. Bitumen, Paraffingatsch) abgesetzt, die bei der Raffination etwa angefallen sind.

(3) Bei der Feststellung der vergütungsfähigen Menge werden auch die dem Vorverarbeiter erwachsenen Verluste berücksichtigt, wenn ihre Höhe zollamtlich bescheinigt ist.

§ 4

Bei vergütungsfähigen Schmiermitteln wird die vergütungsfähige Menge bei einem Anteil an Schwerölen im Schmiermittel

von mehr als 10 v. H. bis 20 v. H.	auf 15 v. H.,
von mehr als 20 v. H. bis 30 v. H.	auf 25 v. H.,
von mehr als 30 v. H. bis 40 v. H.	auf 35 v. H.,
von mehr als 40 v. H. bis 50 v. H.	auf 45 v. H.,
von mehr als 50 v. H. bis 60 v. H.	auf 55 v. H.,
von mehr als 60 v. H. bis 70 v. H.	auf 65 v. H.,
von mehr als 70 v. H. bis 80 v. H.	auf 75 v. H.,
von mehr als 80 v. H. bis 90 v. H.	auf 85 v. H.

der Menge des Schmiermittels festgesetzt. Übersteigt der Schwerölgehalt 90 vom Hundert, so ist die vergütungsfähige Menge gleich dem Schwerölanteil.

§ 5

(1) Eine Vergütung nach Anmerkung 8-d wird gewährt

1. bei der Ausfuhr von Waren der Nummern 27.10 - B, 27.16, Salben und Ölen aus Nummer 30.03, Waren der Nummern 32.06, 32.08 bis 32.11, 32.13, Fetten, Ölen, Pomaden und Salben aus Nummer 33.06, Waren der Nummern 34.02 - B, 34.03 - A - I - a, 34.04 - B, 34.05, 34.06, flüssigen Brennstoffen für Feuerzeuge und Feueranzünder aus Nummer 36.08 - B, Waren der Nummern 38.11, 38.12, 38.14, 38.18, 38.19 - P - VIII, P - XIV und P - XVIII und Transformatoren der Nummer 85.01 - B des Zolltarifs,
2. bei der Ausfuhr anderer Waren, wenn der Hersteller nachweist, daß infolge der Zollbelastung des verbrauchten Mineralöls die erzielbaren Ausfuhrerlöse die Selbstkosten des Herstellers zuzüglich eines angemessenen Gewinns nicht erreichen.

(2) Die Vergütung wird für je 100 kg der vergütungsfähigen Menge festgesetzt

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1,
 - a) soweit vergütungsfähige Mineralöle verbraucht worden sind, auf 12,50 Deutsche Mark,
 - b) im übrigen in Höhe des Zollsatzes, der bei der Verzollung der eingeführten

Mineralöle angewendet worden ist, höchstens auf 12,90 Deutsche Mark,

2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 auf den Betrag, der erforderlich ist, um die Selbstkosten so weit zu senken, daß die erzielbaren Ausfuhrerlöse einen angemessenen Gewinn decken, höchstens jedoch auf die nach Nummer 1 festzusetzenden Vergütungssätze.

(3) Die Vergütung wird nicht gewährt, wenn der Vergütungsberechtigte die Anforderungen nach § 9 nicht erfüllt.

§ 6

Ein Vergütungsberechtigter kann von den Vorteilen nach § 2 oder § 3 bei der Bemessung der Vergütung oder von der Vergütung nach § 5 für Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden, wenn gegen ihn wegen schuldhafter Verletzung der Überwachungsbestimmungen ein Sicherungsgeld (§ 203 der Reichsabgabenordnung) festgesetzt worden ist und er innerhalb von zwei Jahren seit der Rechtskraft der Festsetzung die Überwachungsbestimmungen wiederum schuldhaft verletzt. Über den Ausschluß entscheidet die Oberfinanzdirektion.

§ 7

(1) Wer die Bemessung der vergütungsfähigen Menge nach § 3 in Anspruch nehmen will, zeigt dies der für den Betrieb zuständigen Zollstelle an. Die Anzeige ist schriftlich in zwei Stücken zu erstatten. Jedem Stück sind beizufügen

1. eine verständliche und erschöpfende Darstellung des Herstellungsganges der raffinierten Schweröle, aus der sich Art und Menge der eingesetzten Ausgangsstoffe sowie Art und Menge der Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse ergeben,
2. eine eingehende Darstellung der Fabrikationsbuchführung (§ 3 Abs. 1).

(2) Der Vergütungsberechtigte hat jede beabsichtigte Änderung der nach Absatz 1 dargestellten Verhältnisse der Zollstelle schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen. Er führt ein Belegheft nach Weisung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes.

§ 8

Wer die Vergütung nach Anmerkung 8-c in Anspruch nehmen will, meldet sich bei der für den Betrieb zuständigen Zollstelle an. Die Anmeldung ist schriftlich in zwei Stücken einzureichen. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

(1) Wer die Vergütung nach § 5 in Anspruch nehmen will, beantragt beim zuständigen Hauptzollamt die Zulassung zum Vergütungsverfahren. Der Antrag ist schriftlich in zwei Stücken einzureichen. Jedem der beiden Stücke ist eine Betriebserklärung mit den folgenden Angaben beizufügen:

1. Art und Lage des Betriebes,
2. Art der Erzeugnisse, für die die Vergütung beansprucht werden soll (handelsübliche Benennung unter Angabe der Nummer des Zolltarifs),

3. Art und Menge der vergütungsfähigen oder der verzollten Mineralöle, die bei der Herstellung der Erzeugnisse verbraucht werden sollen,
4. eine verständliche und erschöpfende Darstellung des Herstellungsverfahrens,
5. eine eingehende Darstellung der Betriebsbuchführung,
6. im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 2 eine Darstellung der Kosten der Ausfuhrerzeugnisse, die erkennen läßt, wie sich die Zollbelastung des verbrauchten Mineralöls auswirkt, und der erzielbaren Ausfuhrerlöse. Sie ist durch geeignete Unterlagen (Schriftwechsel, Preislisten oder dgl.) zu belegen.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Betriebe, die zum Vergütungsverfahren zugelassen sind, unterliegen der Steueraufsicht. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

(1) Vergütungsfähiges Mineralöl, das mit dem Anspruch auf Zollvergütung als Freigut ausgeführt werden soll, ist der Zollstelle mit dem Antrag auf Abfertigung schriftlich anzumelden und zu stellen.

(2) Für die Abfertigung des Mineralöls gelten die Vorschriften über das Zollanweisungsverfahren entsprechend.

§ 11

Vergütungsfähiges Mineralöl, das mit dem Anspruch auf Zollvergütung zu einem Zollverkehr abgefertigt werden soll, ist der Zollstelle mit dem Antrag auf Abfertigung zum Zollverkehr schriftlich anzumelden und zu stellen. Das Hauptzollamt kann an Stelle der Einzelanmeldung die Anmeldung der in einem bestimmten Zeitraum, längstens einem Kalendermonat, insgesamt abgefertigten Menge zulassen, wenn laufend gleichartige vergütungsfähige Mineralöle zu einem Zollsicherungsverkehr abgefertigt werden.

§ 12

(1) Sollen vergütungsfähige Mineralöle aus einem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr nach § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) mit dem Anspruch auf Zollvergütung unmittelbar in das Zolldes Ausland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden, so gilt § 10 entsprechend. Werden vergütungsfähige Mineralöle dadurch endgültig in den Freihafen gebracht, daß sie im herstellenden Betrieb auf Grund des § 28 Abs. 1 des Zollgesetzes unverzollt zum unmittelbaren Verheizen verwendet oder an einen anderen Betrieb zu diesem Zweck abgegeben werden, so gilt § 11 Satz 2 sinngemäß.

(2) Das gleiche gilt für Mineralöle, die aus dem freien Verkehr des Zollgebietes ohne Zollvergütung zur vorübergehenden Lagerung in einen Freihafen gebracht worden sind, wenn sie im Anschluß daran unmittelbar in das Zolldes Ausland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden.

§ 13

(1) Werden nach §§ 10 bis 12 andere Schweröle der Nummer 27.10 - A - II als Gasöle oder werden Reinigungsextrakte der Nummer 27.14 - C - I - b des Zolltarifs gestellt, und ist der Vergütungsberechtigte nicht der Hersteller, so ist durch eine Bescheinigung der für den Hersteller zuständigen Zollstelle nachzuweisen, daß die Waren entweder aus Erdöl hergestellt sind, das im Geltungsbereich des Zolltarifs verzollt worden ist, oder daß sie mit Schwefelsäure, selektiven Lösungsmitteln oder hydrierend raffinierte Schmieröle sind.

(2) Wer unter bestimmter Benennung stets gleichartige raffinierte Schweröle stellen will, kann die Beschaffenheit dieser Erzeugnisse durch Hinterlegung von Mustern bei der Zollstelle kennzeichnen. In diesem Falle kann auf weitere Nachweise verzichtet werden, wenn der Vergütungsberechtigte in der Anmeldung erklärt, daß die gestellten Waren den hinterlegten Mustern entsprechen, und wenn gegen die Richtigkeit dieser Erklärung keine Bedenken bestehen. Es bleibt vorbehalten, die Übereinstimmung der gestellten Waren mit den Mustern durch Stichproben zu prüfen.

(3) Für die Bemessung der Vergütung nach § 2 ist der zutreffende Zollsatz mittels der Zollurkunden nachzuweisen.

§ 14

(1) Schmiermittel und andere vergütungsfähige Erzeugnisse (Anmerkung 8-c und d), die mit dem Anspruch auf Zollvergütung ausgeführt werden sollen, sind der Zollstelle mit einem Begleitschein nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden und zu stellen.

(2) Für die Abfertigung gelten die Vorschriften über das Zollanweisungsverfahren entsprechend. Die Waren sind stets der inneren Beschau zu unterziehen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Behandlung der Begleitscheine gelten die Vorschriften über das Zollanweisungsverfahren entsprechend. Die Begleitscheine können von allen Grenzzollstellen erledigt werden.

§ 15

(1) Schmiermittel, die mit dem Anspruch auf Zollvergütung zu einem Zollverkehr abgefertigt werden sollen, sind der Zollstelle mit dem Antrag auf Abfertigung zum Zollverkehr schriftlich anzumelden und zu stellen. Ist die für den Betrieb zuständige Zollstelle für den endgültig in Aussicht genommenen Zollverkehr nicht zuständig, können die Schmiermittel nur zum Zollanweisungsverfahren abgefertigt werden.

(2) Für die Abfertigung gelten die Vorschriften über den betreffenden Zollverkehr entsprechend. Die Waren sind stets der inneren Beschau zu unterziehen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16

Sollten vergütungsfähige Schmiermittel aus einem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr nach § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes in der Fassung des

Dritten Zolländerungsgesetzes oder aus einem Lagerverkehr auf Grund des § 109 a Nr. 4 des Zollgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) und des Dritten Zolländerungsgesetzes mit dem Anspruch auf Zollvergütung unmittelbar in das Zollland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden, so gilt § 14 entsprechend.

§ 17

(1) Benzin, für das die Vergütung nach Anmerkung 8-e in Anspruch genommen werden soll, darf nur an Personen abgegeben werden, die sich durch Vorlage einer Bescheinigung als bezugsberechtigt ausweisen. Die Bescheinigung muß von dem Chef der diplomatischen Mission oder von dem Leiter des Konsulats ausgestellt sein, Angaben über die Fabrikmarke, die Fabriknummer und die Nummer des polizeilichen Kennzeichens des Kraftfahrzeuges des Bezugsberechtigten enthalten und einen Abdruck des Dienststempels der Dienststelle tragen.

(2) Das Benzin wird gegen Übergabe von Gutscheinen nach vorgeschriebenem Muster abgegeben. Die Gutscheine sind durch den Abgebenden sofort nach der Abgabe an den vorgesehenen Stellen auszufüllen und mit Angabe des Datums durch Unterschrift und Abdruck des Firmenstempels zu entwerfen.

(3) Der Abgebende kann die Vergütung beantragen oder die Gutscheine durch einfache Übergabe einer Lieferfirma übertragen.

§ 18

(1) Die Vergütung ist für die Mengen, für die im Laufe eines Kalendermonats der Vergütungsanspruch entstanden ist, mit einer Nachweisung in zwei Stücken spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des folgenden, im Falle der Anmerkung 8-e des dritten folgenden Kalendermonats bei der für den Vergütungsberechtigten zuständigen Zollstelle zu beantragen. Der Nachweisung sind die Anmeldungen (§§ 10, 11, 12, 15, 16), die Erststücke der Begleitscheine (§ 14) oder die ordnungsgemäß entwerteten Gutscheine (§ 17) mit einer Zusammenstellung als Anlagen beizufügen.

(2) Erreichen die Vergütungsansprüche eines Berechtigten im Laufe eines Kalendermonats nicht 50 Deutsche Mark, sind die Anträge in Abständen von zwei, längstens von drei Monaten einzureichen.

§ 19

(1) Soweit der Antrag begründet ist, erhält der Vergütungsberechtigte einen Anrechnungsschein nach vorgeschriebenem Muster. Auf Antrag können mehrere Anrechnungsscheine über Teilbeträge ausgefertigt werden. Soweit der Antrag nicht begründet ist, erhält der Antragsteller einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung nach § 158 Abs. 2, § 150 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung.

(2) Der Anrechnungsschein ist dem Berechtigten oder seinem Beauftragten gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben oder ihm auf seine Kosten durch eingeschriebenen Brief zuzusenden.

(3) Der Anrechnungsschein wird bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Ausstellung auf Zölle für unbearbeitetes Erdöl angerechnet. Auf aufgeschobene Zölle darf er erst nach dem vierundzwanzigsten Tage des zweiten Kalendermonats nach der Entstehung des Vergütungsanspruchs angerechnet werden. Er kann bei allen Zollstellen im Geltungsbereich des Zolllandes angerechnet werden.

(4) Der Vergütungsanspruch ist nach der Erteilung des Anrechnungsscheines frei übertragbar. Die Anrechnung erfolgt nur gegen Übergabe des Anrechnungsscheines. Die Zollstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob derjenige, der den Anrechnungsschein übergibt, der Anspruchsberechtigte ist.

(5) Vernichtete oder verlorene Anrechnungsscheine werden auf Antrag ersetzt, wenn Nummer, Ausstellungsdatum und Anrechnungsbetrag angegeben werden können. Der Antrag ist innerhalb der Anrechnungsfrist (Absatz 3) bei dem Hauptzollamt zu stellen, das den Anrechnungsschein ausgefertigt hat. Antragsberechtigt ist, wem der Anrechnungsschein erteilt worden ist, oder mit dessen Zustimmung, wer glaubhaft macht, daß er den Anrechnungsschein zuletzt besessen hat. Ist der Anrechnungsschein nicht inzwischen eingelöst worden, erteilt das Hauptzollamt frühestens neun Monate nach Ausstellung des vernichteten oder verlorenen einen neuen Anrechnungsschein.

(6) Beschädigte Anrechnungsscheine werden nicht angerechnet. Das Hauptzollamt, das sie ausgefertigt hat, ersetzt sie auf Antrag, wenn der vorliegende Teil größer ist als die Hälfte des Scheines, die Nummer enthält und den Anrechnungsbetrag einwandfrei erkennen läßt. Andernfalls ist nach Absatz 5 zu verfahren.

§ 20

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 5 des Zolllandgesetzes auch im Land Berlin.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1961

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Prof. Dr. Hettlage